ber 1800 Arf. 18, daß, da die stäbtischen Einwohner in ber Verordnung, daß der überlebende Shegatte, wenn er Kinder hat, auch alsdann Vormünder bestellen und ihnen ein inventarium bonorum aushändigen soll, wenn er nicht zur zweiten She schreitet, eine Beschränkung ihrer Sigenthumsrechte zu finden glauben, so wird diese Versordnung hiemit landesherrlich wieder eingezogen, jedoch versieht sich von selbst, daß der überlebende Shegatte, welcher nicht durch Unglücksfälle, sondern durch schlechte, verschwenderische Wirthschaft in seinem Vermögen zurückzesommen, sich einer Abtheilung mit seinen Kindern unterwersen muß: Provinzialrechte Bd. II. S. 660 f. und Schlüter a. a. D. & 6 und 7.

ju §. 12.

Hofe und Landgerichts Dronung a. a. D. Lit. 3. "Wenn die übergebliebene Ebegade ad secunda nvota zu schreiten vorhabens; so soll dieselbe zeitlich ihe nen kindern vormunder bitten undt mit nachgesetzer Form ndes vormundersandes beänden lacken, auch denenselben nvormundern ein andliches inventarium der ahlinger Haadsnfeeligkeit extradiren undt darüber schichtung thuen undt nsolches alles bei straeff des zehnten theils ihrer Guetern nsolchen alles bei straeff des zehnten theils ihrer Guetern nsür der copulation ins Werk zu richten schuldig seyn; nfalß aber keine vormundere so dalb zu erhalten, wirt nad interim die Ausslangung des inventarii des orthsprichtern zu thuen verordnet."

gu S. 13.

Diefer S. beruht auf unbeffrittenem herbringen. Schluter a. a. D. S. 9.

zu §. 14.

Beruht ebenfalls auf unbezweifeltem Bertommen; Schluter a. a. D. &. 10.

zu §. 15.

Grundet fich auf unbestrittener Obfervang. Schluster a. a. D. §. 11.

#### IX.

## Partifularrecht

der

Herrschaft Aheda.

### I.

## Entwurf.

§. 1.

In ber herrschaft Rheba ift bie Munftersche Eigentums. Orbnung vom 10. Mai 1770 eingeführt.

§. 2.

Es gilt in biefer herrschaft unter Cheleuten allgemeine eheliche Gutergemeinschaft nach ben Grundsagen ber Mindens und Ravensbergischen; von berselben find jeboch ber Abel und bie wirklichen Beamten, wozu auch bie Prediger und Doctoren gerechnet werben, ausges nommen.

#### II.

# Erläuterungen.

Heber ben Mechtszustand der herrschaft sind im Allgemeinen die Provinzialrechte der Preußischen Monarchie Bb. II. S. 671, die Jahrbücher der Preußischen Sesestung Bb. XVII. S. 383 ff. und besonders Wigand Provinzialrecht des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Navensderg und Mietberg und der herrschaft Rheda (Leipz. 1834) Bb. I. S. 113 u. 418. und Bd. II. S. 913 u. 492. zu vergleichen.

şu §. 1.

Beruht auf bes Grafen Morit Casimir von Bentheim Berordnung vom 14. Mai 1784 (Jahrbucher Bb. XVII. S. 184. und Wigand a. a. D. Bb. I. S. 418. und Bb. II. S. 492.).

ju §. 2.

Bericht bes Oberlanbesgerichts zu Münster an bas Justiz-Ministerium vom 22. Mai 1815 (Provinzial-Recht a. a. D. S. 672.) und Wigand a. a. D. Bb. I. S. 113. und Bb. II. S. 31 ff.; Zeugniß des kands und Stadtgerichts zu Mheda v. 14. Dec. 1752.: "Dasuferne keine Schepacten zwischen Scheleuten vorhanden sind, "so ist sowohl in der Stadt Rheda bei der freien Bürsugerschaft unter denen Eheleuten die communio donorum,

gals auch folche auf bem platten gande und unter benen "Leibeigenen salvo tamen jure domini proprietarii in "universali observantia provinciae gegrundet und wirt nand fothane Gemeinschaftlichkeit auf Die Errungenfchaf nin der Che defendiret. Benn bemnach eigenbeborige "Cheleute in ber Ehe ein Grundftud erworben unt "ber eine Chegatte verfferbt, mithin über benfelben ber "Sterbefall ergangen; fo balt man bafur, bag nach Gingenschaft ber communionis bonorum und bes Gigens nthumsrechts wie auch nach Inhalt ber benachbarten Din-"bifch-Ravensabergifchen Gigenthums Dronung vom 3. Rebr. "bie eine Salfte bes erworbenen Brunbftucks bei ben Gu-"thern und beffen eigenbehöriger Ctatte verbleibe; über bie "andere Salfte aber bem mit acquirirenden übrig bleiben-"ben Ebegatten inter vivos disponiren," (Bigand a. a. D. 36. II. G. 91 ff. Dr. 1.) Atteft bes Stabt, und Landgerichte gu Mheda v. I. Febr. 1758 .: "Dag "in hiefiger Stadt unter ber Burgerschaft und Ebeleuthen "freien Stanbes bie Gemeinschaft ber Guther bergebracht nund folchemnach, wenn teine befondere in Rechten gegrunbete Chepacten vorhanden, bem überlebenden Chengatten bie jufammen gebrachte und errungene Guter, "wenn feine Rinder vorhanden, inegefammt, wenn aber "Rinder vorhanden, jur Salfte eigenthumlich jugeboren, amithin ber überlebende Chegatte folche Balfte beren Bueter in die gweite Che bringen ober fonft barüber odisponiren burffte und tonne." (Daf. S. 92. Mr. /2.) Atteft bes Stadtgerichts zu Rbeba v. 8. Januar 1758 .: "Dag bier die communio bonorum universalis ginter conjuges bergebracht und Rraft berfelben ber "ad socunda vota Schreitenbe Chegatte mit ben Rinbern gerfterer Che ju theilen gehalten fei, folglich auch, wenn ein "foldes abgeschichtetes Rind post divisionem verftorben, "beffen Rachlaffenschaft auf beffen leibliche Gefchwiftern neum exclusione patris seu matris allein verfalle." (Def. Unl. 3. G. 93.) Atteft bes Magiftrats gu Rheba v. 17. Man 1765 .: "Daß eine vollige Gemein"schaft ber Guter zwischen Selecuten hieselbst bergestalt "sei, baß 1) ein Shegatte ben andern in Mangel ehelincher Kinder erbe, 2) ein Shegatte des andern Schulden "mit tragen und bezahlen musse, mithin 3) eine völlige "Vermischung der Guter und Schulden zwischen Scheleunleuten obwalte." (Des. S. 94. Unl. 4.) Ob die chesliche Gutergemeinschaft auch unter den Juden Statt sinde, mußte nach der früheren Verfassung allerdings zweiselhaft senn; da die bejahende Beantwortung nach gegenwärtigen Verhältnissen unbedenklich sein durfte; so ist der Entwurf darnach abgefaßt.

#### X.

## Partifularrecht

bei

Grafschaft Hohen - Limburg.